

kriens

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Kriens
vom 20. August 2024

Nr. 274/2024

Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (Aufteilung der Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit; KBSG)



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage, bisherige Regelung der ständigen parlamentarischen Kommissionen

Basierend auf Art. 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates wählt der Einwohnerrat folgende ständige Kommissionen:

- a) Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG mit 7-9 Mitglieder)
- b) Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit (KBSG mit 7-9 Mitglieder)
- c) Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU mit 7 Mitglieder)
- d) Bürgerrechtskommission (BRK mit mindestens 5 Mitgliedern)

Die Aufgaben und Organisation der BRK sind in § 38 der Gemeindeordnung geregelt. Im Wesentlichen prüft die BRK die vom Stadtrat weitergeleiteten Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen und entscheidet abschliessend über diese. Demgegenüber sind die Aufgaben und Organisation der anderen drei Kommissionen KFG, KBSG und KBVU in Art. 19 - 21 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates geregelt. Im Wesentlichen haben diese drei Kommissionen die Aufgabe, die in ihrem Fachbereich liegenden Geschäfte für den Einwohnerrat (Bericht und Anträge an den Einwohnerrat) vorzubereiten.

Es ist langjährige Praxis in Kriens, rechtlich aber nicht geregelt, dass die vier Kommissionen BRK, KFG, KBSG und KBVU zusammen die gleiche Anzahl an Mitgliedern haben wie der Einwohnerrat. Damit wurde die Grundlage geschaffen, dass jeweils alle Mitglieder des Einwohnerrates Einsitz in einer der vier Kommissionen haben.

In den letzten Jahren zeigte die bisherige Praxis mit den vier parlamentarischen, ständigen Kommissionen folgende Herausforderungen:

- Die KBSG ist für einen Fachbereich zuständig, der im Vergleich zu den anderen Kommissionen inhaltlich überdurchschnittlich breit und von grosser finanzieller Bedeutung für das Gesamtbudget der Stadt Kriens ist.
- Die BRK-Mitglieder befassen sich in ihrer Kommissionsarbeit nicht direkt mit Geschäften des Einwohnerrates. Die BRK-Mitglieder sollten besser in die Kommissionsarbeit für Einwohnerratsgeschäfte eingebunden werden.

2. Vorschlag der Aufteilung der KBSG in neu zwei Kommissionen

Wegen den oben genannten Herausforderungen haben die Vorsitzenden der Fraktionen zusammen mit der Geschäftsleitung des Einwohnerrates besprochen, dass die KBSG neu in eine Kommission für Bildung und Kultur (KBK) sowie eine Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG) aufgeteilt werden soll. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die KFG, KBVU, KBK und KSG zusammen 30 Mitglieder haben. Die BRK soll dabei bis Ende des 1. Legislaturjahres wie bisher weiterbestehen. Dieser Vorschlag hätte folgende Vorteile:

- Alle vier Kommissionen KFG, KBVU, KBK und KSG hätten in etwa ein «gleich relevantes» Aufgabengebiet.
- Alle Mitglieder des Einwohnerrates könnten einer Kommission angehören, welche Geschäfte des Einwohnerrates vorberaten.
- Die Änderung könnte relativ rasch umgesetzt werden, da die notwendige Änderung der Geschäftsordnung in der abschliessenden Kompetenz des Einwohnerrates liegt.

Ein Nachteil wäre neben leichten Mehrkosten, dass die Mitglieder der BRK gleichzeitig in einer zweiten Kommission mitarbeiten würden. Sollten allenfalls die BRK-Mitglieder nicht mehr zwingend Mitglieder des Einwohnerrates sein (sondern beispielsweise andere von den Parteien vorgeschlagene Stimmberechtigte), würde dies eine Änderung der Gemeindeordnung bedingen. Dies soll im Rahmen der im Herbst 2024 startenden Arbeiten für eine Teilrevision der Gemeindeordnung geprüft werden.

Konkret soll die Aufteilung der heutigen KBSG in die zwei neuen Kommissionen KBK und KSG durch folgende Änderungen an der Geschäftsordnung des Einwohnerrates umgesetzt werden:

Heute gültige Regelung	Vorschlag neue Regelung
<i>Art. 15 Bestellung ständige Kommissionen</i>	
<p>1 Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren Präsidium und Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG mit 7-9 Mitglieder), b. Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit (KBSG mit 7-9 Mitglieder), c. Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU mit 7 Mitglieder), d. Bürgerrechtskommission (BRK mit mindestens 5 Mitgliedern (GO § 38). <p>2 Die beiden zahlenmässig stärksten Fraktionen entscheiden für sich, wie viele Mitglieder sie in die KFG und die KBSG entsenden wollen und teilen diesen Entschieden anderen Fraktionen und dem Sekretariat mit. Die Mindestzahl von 7 Mitgliedern in den erwähnten Kommissionen darf nicht unterschritten werden.</p> <p>3 Sofern in der KFG oder der KBSG mehr als 7 Mitglieder gewählt sind, können das amtierende Präsidium oder das amtierende Vizepräsidium des Einwohnerrates ihre Mitgliedschaft sistieren.</p>	<p>1 Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren Präsidium und Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG mit 7-9 Mitglieder), b. Kommission für Bildung und Kultur (KBK mit 7-9 Mitglieder), c. Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU mit 7-9 Mitglieder), d. Bürgerrechtskommission (BRK mit mindestens 5 Mitgliedern (GO § 38), e. Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG mit 7-9 Mitglieder). <p>2 Die Reihenfolge des Vorschlagsrechts für die Kommissionspräsidien richtet sich nach der Wählerstärke der Fraktionen bei den letzten Wahlen des Einwohnerrates. Das Kommissionspräsidium darf nicht der gleichen Fraktion angehören wie die zuständigen Stadratsmitglieder.</p> <p>3 Bei der Verteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen sind die Vorgaben von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu befolgen. Die Mindestzahl gemäss Abs. 1 darf nicht unterschritten werden. Die Gesamtzahl der Mitglieder in der KFG, KBK, KSG und KBVU soll 30 betragen, jedes Mitglied des Einwohnerrates nimmt Einsitz in einer dieser vier Kommissionen.</p>
<i>Art. 20 Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit (KBSG)</i>	
<i>neu Art. 20 Kommission für Bildung und Kultur (KBK)</i>	
<p>1 Der KBSG obliegt die Vorberatung der von der Geschäftsleitung übertragenen B+A oder Teilen von B+A sowie die Aufgaben gemäss Reglement über die Volksschule Kriens (GO § 40).</p>	<p>1 Der KBK obliegt die Vorberatung der von der Geschäftsleitung übertragenen B+A oder Teilen von B+A sowie die Aufgaben gemäss Reglement über die Volksschule Kriens (GO § 40).</p> <p>2 Die KBK führt die politische Aufsicht über den Stadtrat in Belangen des Bildungs- und Kulturdepartements.</p>

2 Die KBSG führt die politische Aufsicht über den Stadtrat in Belangen des Sozialdepartements und des Bildungs- und Kulturdepartements.

3 Die KBSG prüft die Strategie des Stadtrates in den zugewiesenen Bereichen und kann Empfehlungen abgeben. Die KBSG kann Anpassungen, Ergänzungen bzw. Änderungen an der Strategie des Stadtrates mittels parlamentarischen Vorstössen einbringen.

3 Die **KBK** prüft die Strategie des Stadtrates in den zugewiesenen Bereichen und kann Empfehlungen abgeben. Die **KBK** kann Anpassungen, Ergänzungen bzw. Änderungen an der Strategie des Stadtrates mittels parlamentarischen Vorstössen einbringen.

neu Art. 20^{bis} Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG)

1 Der **KSG** obliegt die Vorberaterung der von der Geschäftsleitung übertragenen B+A oder Teilen von B+A.

2 Die **KSG** führt die politische Aufsicht über den Stadtrat in Belangen des Sozialdepartements

3 Die **KSG** prüft die Strategie des Stadtrates in den zugewiesenen Bereichen und kann Empfehlungen abgeben. Die **KSG** kann Anpassungen, Ergänzungen bzw. Änderungen an der Strategie des Stadtrates mittels parlamentarischen Vorstössen einbringen

Da sich im Vorfeld alle Fraktionen für eine möglichst schnelle Aufteilung der KBSG ausgesprochen haben, soll der Beschluss zum vorliegenden Bericht und Antrag: «Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (Aufteilung der Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit; KBSG)» gemäss Art. 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates in einer Lesung vorgenommen werden. Dies ist möglich, wenn diesem Vorgehen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Diese Teilrevision mit der Aufteilung der KBSG soll aus folgenden Gründen durch einen Bericht und Antrag der Geschäftsleitung an den Einwohnerrat erfolgen:

- a. Die Anzahl und Art der Kommissionen des Einwohnerrates (aktuell also KFG, KBSG, KBVU) sind mit Ausnahme der BRK in der Geschäftsordnung ER geregelt.
- b. Der Einwohnerrat besitzt die ausschliessliche Kompetenz für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (§ 30 Gemeindeordnung).
- c. Die GL ist für die Vorbereitung der Kommissionswahlen zuständig (Art. 9 lit. e Geschäftsordnung des Einwohnerrates).

Da in der Regel der Stadtrat (und nicht die Geschäftsleitung des Einwohnerrates) die Geschäfte des Einwohnerrates vorbereitet, wurde der vorliegende Bericht und Antrag dem Stadtrat am 14. August 2024 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme unterbreitet. Dabei hat der Stadtrat Hinweise und Änderungsanträge formuliert, über welche die GL an der Sitzung vom 20. August 2024 entschieden hat.

Antrag

Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates beantragt

- Den Beschluss zum vorliegenden Bericht und Antrag: «Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (Aufteilung der Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit; KBSG)» gemäss Art. 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates in einer Lesung vorzunehmen.
- Die teilrevidierte «Geschäftsordnung des Einwohnerrates» zu genehmigen und per 1. Oktober 2024 in Kraft zu setzen.

Berichterstattung durch Einwohnerratspräsident Michael Portmann

Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens

Armin Lisibach
Einwohnerratspräsident

Martin Mengis
Stadtschreiber

kriens

Beschlusstext zu Bericht und Antrag Nr. Nr. 274/2024

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. Nr. 274/2024 der Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens vom 20. August 2024

und

gestützt auf § 30 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (Aufteilung der Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit; KBSG)



beschliesst:

1. Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates wird wie folgt geändert und tritt per 1. Oktober 2024 in Kraft:

Art. 15 (Bestellung ständige Kommissionen)

Abs. 1: Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren Präsidium und Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:

- a. Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG mit 7-9 Mitglieder),
- b. Kommission für Bildung und Kultur (KBK mit 7-9 Mitglieder),
- c. Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU mit 7-9 Mitglieder),
- d. Bürgerrechtskommission (BRK mit mindestens 5 Mitgliedern (GO § 38),
- e. Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG mit 7-9 Mitglieder).

Abs. 2: Die Reihenfolge des «Wahlrechts» für die Kommissionspräsidien richtet sich nach der Wählerstärke der Fraktionen bei den letzten Wahlen des Einwohnerrates.

Abs. 3 Bei der Verteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen sind die Vorgaben von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu befolgen. Die Mindestzahl gemäss Abs. 1 darf nicht unterschritten werden. Die Gesamtzahl der Mitglieder in der KFG, KBK, KSG und KBVU soll 30 betragen, jedes Mitglied des Einwohnerrates nimmt Einsitz in einer dieser vier Kommissionen.

1. Art. 20 Kommission für Bildung und Kultur (KBK)
Der KBK obliegt die Vorberatung der von der Geschäftsleitung übertragenen B+A oder Teilen von B+A sowie die Aufgaben gemäss Reglement über die Volksschule Kriens (GO § 40).
2. Die KBK führt die politische Aufsicht über den Stadtrat in Belangen des Bildungs- und Kulturdepartements.
3. Die KBK prüft die Strategie des Stadtrates in den zugewiesenen Bereichen und kann Empfehlungen abgeben. Die KBK kann Anpassungen, Ergänzungen bzw. Änderungen an der Strategie des Stadtrates mittels parlamentarischen Vorstößen einbringen.

Art. 20^{bis} Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG)

1. Der KSG obliegt die Vorberatung der von der Geschäftsleitung übertragenen B+A
2. Die KSG führt die politische Aufsicht über den Stadtrat in Belangen des Sozialdepartements
3. Die KSG prüft die Strategie des Stadtrates in den zugewiesenen Bereichen und kann Empfehlungen abgeben. Die KSG kann Anpassungen, Ergänzungen bzw. Änderungen an der Strategie des Stadtrates mittels parlamentarischen Vorstößen einbringen.

Mitteilung an die Stadtkanzlei zum Vollzug

Kriens, 26. September 2024

Einwohnerrat Kriens

Michael Portmann
Präsident

Martin Mengis
Stadtschreiber